

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb**  
der Gemeinde Ainring  
**"Gemeindewerke Ainring"**  
vom 19.05.2026

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Bayerischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) erlässt die Gemeinde Ainring folgende Satzung:

**§ 1**  
**Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

- (1) Die Gemeindewerke der Gemeinde Ainring werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Gemeinde Ainring geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen (Firma) **Gemeindewerke Ainring**. Die Gemeinde tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Stammkapital der Gemeindewerke beträgt 500.000 €.

**§ 2**  
**Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Aufgabe der Gemeindewerke ist die Versorgung des Gemeindegebietes mit Wasser und Fernwärme sowie die Errichtung und der Betrieb der Stromerzeugung durch Kraftwärmekopplung. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Errichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Gemeindewerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben der Gemeindewerke kann sich die Gemeinde (Gemeindewerke) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.
- (2) Außerhalb des Gemeindegebiets können die Gemeindewerke im Rahmen der Gesetze tätig werden zur Förderung ihrer in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben.
- (3) Die Gemeindewerke sind in Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften, einschließlich des Erlasses von Bescheiden (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen). Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

**§ 3**  
**Organe der Gemeindewerke**

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Gemeindewerke sind:

1. Werkleitung (§ 4),
2. Werkausschuss (§ 5),
3. Gemeinderat (§ 6),
4. erste Bürgermeisterin oder erster Bürgermeister (§ 7).

#### **§ 4 Die Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung besteht aus zwei Mitgliedern, einer ersten Werkleiterin oder einem ersten Werkleiter und ihrer oder seiner Stellvertretung.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Gemeindewerke. Laufende Geschäfte sind insbesondere
  1. die selbständige verantwortliche Leitung der Gemeindewerke einschließlich Organisation und Geschäftsleitung (Erlaß einer Geschäftsordnung);
  2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden;
  3. die Beschaffung der zur Erfüllung der Aufgaben gemäß §2 dieser Satzung erforderlichen Energiemengen;
  4. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden sowie der Grundversorgung und Ersatzversorgung;
  5. die Regelungen nach § 2 Abs. 3,soweit nicht der Werkausschuss (§5) oder der Gemeinderat (§6) zuständig ist.
- (3) Die Werkleitung ist zuständig für den Personaleinsatz.
- (4) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Gemeindewerke die Beschlüsse des Gemeinderats und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Gemeinderat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten der Gemeindewerke die Möglichkeit zum Vortrag.
- (5) In Angelegenheiten der Gemeindewerke vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Gemeinde nach außen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (6) Die Werkleitung hat der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich vorzulegen.

#### **§ 5 Zuständigkeit des Werkausschusses**

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Gemeindewerke tätig, die dem Beschluss des Gemeinderats unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Gemeinderat (§ 6) oder die erste Bürgermeisterin bzw. der erste Bürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über
  1. Erlass einer Dienstanweisung;
  2. Festsetzung allgemeiner Versorgungs- und Benutzungsbedingungen;
  3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans, die 10% des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 20.000 € übersteigen (§15 Abs. 5 Satz 2 EBV);
  4. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV), soweit sie den Betrag von 10.000 € übersteigen;
  5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000 € übersteigt;
  6. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 10.000 € überschreiten;

7. Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplans, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 60.000 € übersteigt;
8. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 2.500 € beträgt;
9. Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 10.000 € im Einzelfall beträgt;
10. Vorschlag an den Gemeinderat; den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden;
11. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertreter und an Bedienstete der Gemeindewerke, die mit diesen verwandt sind.

## **§ 6 Zuständigkeit des Gemeinderates**

(1) Der Gemeinderat beschließt über

1. Erlass und Änderung von Satzungen;
2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder;
3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse;
4. Personalangelegenheiten nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO, soweit nicht die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist;
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
6. Bestellung des Abschlussprüfers soweit eine Abschlussprüfung stattfindet;
7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung;
8. Rückzahlung von Eigenkapital;
9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
10. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommt, soweit sie den Betrag von 100.000 € überschreiten;
11. Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 150.000 € übersteigt;
12. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs der Gemeindewerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben;
13. Änderung der Rechtsform der Gemeindewerke.

(2) Der Gemeinderat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

## **§ 7 Zuständigkeit der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters**

- (1) Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister ist vorsitzendes Mitglied des Werkausschusses. Sie oder er ist Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Bediensteten, soweit sie oder er seine Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.
- (2) Sie oder er ist zuständig für Personalangelegenheiten, insbesondere für die Entscheidung im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten, die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TvöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO), der Gemeinderat ist über die Veröffentlichung und die getroffene Personalentscheidung zu informieren.

- (3) Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister erlässt anstelle des Gemeinderats und des Werkausschusses für die Gemeindewerke dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.

## **§ 8**

### **Beauftragung von Dienststellen der Gemeindeverwaltung**

Die Werkleitung kann mit Einverständnis der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters Fachdienststellen der Gemeindeverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

## **§ 9**

### **Verpflichtungserklärungen**

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Gemeindewerke Ainring" durch den Vertretungsberechtigten. Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt.
- (2) Die Werkleiterinnen oder Werkleiter unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertretung mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere vertretungsberechtigte Personen mit dem Zusatz „im Auftrag“.

## **§ 10**

### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Die Gemeindewerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Aufgabenerfüllung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen. Soweit die Vorschriften des Dritten Buches des HGB die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und dessen Prüfung vorsehen, sind diese auf den Eigenbetrieb nicht anwendbar.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, soweit diese aufzustellen sind, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über die erste Bürgermeisterin oder den ersten Bürgermeister dem Werkausschuss vorzulegen (§ 25 EBV).

## **§ 11**

### **Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr der Gemeindewerke ist das Kalenderjahr.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung der Gemeindewerke Ainring vom 19.12.2023 außer Kraft.

Mitterfelden, 19.05.2026  
Gemeinde Ainring

Martin Öttl  
Erster Bürgermeister